

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 14.02.2014

SR/BeVoSr/105/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.02.2014	Ö
Hauptausschuss	03.03.2014	Ö
Stadtvertretung	17.03.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## **Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"**

**Zielsetzung:                      Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich**

### **Beschlussvorschlag:**

***Die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage anliegende Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" (§ 16 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB).***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bürgermeister Voß am 14.02.2014

Michael Wolf am 14.02.2014

### **Sachverhalt:**

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen

Wohnmobilstellplätzen. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtbereich.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich soll eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen werden (siehe Anlage). Die Veränderungssperre gilt zunächst für zwei Jahre, wobei Zurückstellungen eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB auf die Zweijahresfrist anzurechnen sind. Die Stadt kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern (§ 17 BauGB).

Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplanes kann somit „geschützt“ werden, so dass Baugesuche, die den städtebaulichen Zielen einer Neuordnung des Gebietes entgegenstehen, zurückgestellt werden können. Zu einem solchen Fall kommt es nun. Für ein Grundstück im Plangebiet ist ein Antrag auf einen Bauvorbescheid gestellt worden. Das beantragte Vorhaben wird inhaltlich aller Voraussicht nach nicht mit den zukünftigen Planungszielen vereinbar sein. Angestrebte Planungsziele für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" sind: Erhalt, Erneuerung, Ausbau und Neuschaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre